Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 5

Artikel: Vom Trossweib zur Soldatin

Autor: Gysler-Schöni, Rosy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-54414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Trossweib zur Soldatin

Rosy Gysler-Schöni

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, wie lange der Weg dauerte, bis die Frau in die Streitkräfte integriert wurde. Fast alle Armeen der Welt haben heute – meist freiwillig – Frauen zum Dienst verpflichtet. In der Schweiz soll der Frauenhilfsdienst in Militärischer Frauendienst umbenannt werden.

1 Historische Betrachtung

Der Bundesrat hat beschlossen, über die vorgesehenen Neuerungen in der Militärorganisation, wovon die eine die Umbenennung des Frauenhilfsdienstes in militärischen Frauendienst betrifft, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die historischen Betrachtungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuregelung der Stellung der Frau in unserer Armee sollen zeigen, dass diese Massnahme eine zeitbedingte Notwendigkeit ist und der Sache zum Vorteil gereichen muss.

2 Von Trossweibern zu Mitgliedern sozialer Verbände

Seit der Antike findet man Frauen im Gefolge der Soldaten. Sie gehörten zum Tross einer römischen Legion ohne den eine solche weder Lager einrichten noch Schanzwerke erstellen konnte - ebenso wie in die Mitte der im Familien-, Sippen- und Stammesverband kämpfenden Germanen. Für die einen waren sie Dirnen, für die anderen zu schützendes Hab und Gut. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit dienten sie der individuellen Versorgung des Kriegsvolkes als Händlerinnen, Dirnen, Marketenderinnen und Ehefrauen und hatten als unentbehrlicher Bestandteil des Anhangs «zu schanzen und zu schachern, zu pflegen und zu kochen, zu flicken und zu reinigen, zu plündern und zu liebdienen».

Die Frauen im Gefolge der stehenden Heere des 18. Jahrhunderts wiederum widmeten sich ausschliesslich der Prostitution. Als Folge der französischen Revolution wurde alsdann in den europäischen Staaten die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, wodurch der Krieg im gesamten 19. Jahrhundert eine reine Männerangelegenheit blieb. Die Frauen unterstützten ihre Männer zwar im Sinne der nationalen Sache, taten sich in sozialen Verbänden zusammen und widmeten sich der Fürsorge für Soldaten in Form von Postsendungen, Krankenpflege und Lazarettdienst, hatten aber an der Ausrüstung und Versorgung der Massenheere dieses Jahrhunderts keinerlei Anteil.

3 Auswirkungen der Revolutionen

Was die eine Revolution den Frauen nahm, hat die andere ihnen wieder gegeben.

Ungefähr 1785 nahm in England die im 19. Jahrhundert rasch auf andere europäische Staaten und die USA übergreifende industrielle Revolution ihren Anfang. Vor allem infolge der maschinellen Produkteerzeugung in Grossbetrieben entstand bald eine neue Siedlungsordnung, welche die ersten Grossstädte hervorbrachte, und gleichzeitig begann auch die Gesellschaftsordnung neue Strukturen anzunehmen. Im Soge all dieser Veränderungen wandelte sich das Bild der Frau mit. Ihre berufliche Leistungsfähigkeit wurde offenbar, sie verrichtete die gleiche Arbeit wie der Mann und half bei der Versorgung der Familie mit. Aber ihr Einsatz wurde schlechter entlöhnt als der des Mannes, und schliesslich begann sie sich in Vereinigung mit gleichgesinnten Geschlechtsgenossinnen für ihre Gleichberechtigung am Arbeitsplatz, in der Politik und in der Gesellschaft zu engagieren. So entstand die Frauenbewegung, die bis heute, wenn auch immer wieder unter neuen Vorzeichen, anhält.

Ein gutes Jahrhundert war den Wehrpflichtigenarmeen ohne Frauen beschieden, dann brachte der Erste Weltkrieg die Wende. Die Gründe für ein erneutes Heranziehen von Frauen für Kriegsdienste waren einerseits in der Personalknappheit zu suchen, die die Mobilisierung der gesamten Bevölkerung für den Krieg erforderte, und andererseits in der von den Frauenrechtsbewegungen erkannten Chance, auf dem Umweg über den Kriegshilfsdienst die angestrebte politische Gleichberechtigung zu erreichen. Die Rechnung ging auf: das allgemeine Wahlrecht für Frauen war in Deutschland, Grossbritannien und den USA die Belohnung für den Einsatz der Frauen im Krieg.



FHD des Übermittlungsdienstes.

Der Bann war in verschiedener Hinsicht gebrochen, die Integration der Frau in den Streitkräften nahm ihren Lauf. Frauen werden heute in fast allen Armeen der Welt eingesetzt.

Das hängt zum einen zweifellos mit dem modernen Kriegsbild zusammen, in dem kaum noch Unterschiede in der Auswirkung auf kämpfende Truppe und Zivilbevölkerung gemacht werden können, zum andern aber auch mit einem Wandel in der Einstellung zum weiblichen Soldaten. Viele Staaten haben im Zweiten Weltkrieg positive Erfahrungen mit den Soldatinnen gemacht und wollen deshalb nicht auf ihre Mitwirkung in den Streitkräften verzichten. Andere wiederum können aus Mangel an freiwilligen männlichen Bewerbern oder in Zukunft als Folge geburtenschwacher Jahrgänge den personellen Engpass in den Streitkräften nur durch den Einsatz von Frauen bewältigen. Auch mag der Gedanke an die Festigung des Verteidigungswillens in der Bevölkerung eine Rolle spielen.

4 Warum es in unserer Armee noch keine Soldatinnen gibt

Entscheidend für den Einsatz und die Organisation der weiblichen Angehörigen einer Armee ist nach wie vor die gesellschaftliche und politische Struktur eines Staates, seine Tradition und Religion.

Am Anfang unseres Staates stand eine «Männergemeinde». Sie entschied, wirtschaftete und kämpfte. Die Landgemeinde war zugleich Heeresversammlung, also hatten in diesem Staat nur waffenfähige Bürger politische Rechte. Eine patriarchalische Tradition zementiert die Vorrangstellung des Mannes in der Schweiz teilweise bis heute und macht es diesem nicht leicht, die Konsequenzen aus veränderten Verhältnissen zu ziehen.

Der Frauenhilfsdienst soll nun endlich aus dem Hilfsdienst unserer Armee herausgelöst und in Militärischer Frauendienst umbenannt werden. Dies wird nichts anderes sein, als der Nachvollzug einer spätestens vor 11 Jahren mit der Erteilung des eidgenössischen Stimm- und Wahlrechtes eingeleiteten Entwicklung. Es ist offensichtlich, dass eine bestmögliche Integration der Frau in unsere Armee erst erreicht ist, wenn auch dort ihre Stellung den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst wird.

Quellen:

«Neue Preussische Jahrbücher 1979.» «Frauen zu den Waffen?» von Franz W. Seidler.

Verunglücktes Disziplinarstrafrecht

Oberst i Gst B. Wehrli

Die Revision des Disziplinarstrafrechts ist missglückt: Der Aufwand ist zu gross, Missbrauch ist möglich, Rechtsmittel sind zu kompliziert usw. Das wichtigste Ordnungsmittel für alle Vorgesetzten ist schwerfällig in Friedenszeiten und im Krieg unbrauchbar. Der Kritik folgen Verbesserungsvorschläge.

1 Einführung

Als sich die Schweiz vor Jahren der europäischen Menschenrechtskonvention anschloss, überlegte sich in Bern offensichtlich niemand, welche Konsequenzen das für das militärische Disziplinarstrafrecht haben würde (im Gegensatz zu den Franzosen, die diesen Bereich wohlweislich ausklammerten). Das Problem wurde schlicht übersehen. Das Ergebnis ist bekannt. Die Schweiz musste ihr Disziplinarstrafwesen revidieren. Heute, wo wir bereits über längere Erfahrungen mit dem neuen Dienstreglement und Militärstrafgesetz verfügen, muss man das traurige Fazit ziehen: Die Revision ist missglückt.

2 Mängel

Einige der Mängel machen sich bereits in den Ausbildungsdiensten im Frieden unangenehm genug bemerkbar:

2.1 Ein Disziplinarstraffall bedingt für den betroffenen Kommandanten einen derartigen Aufwand an Zeit und Schreibarbeit, dass er allein deshalb oftmals auch in eindeutigen Fällen nicht straft, begreiflicherweise. Dazu kommt, dass er sofort überfordert ist, wenn er es nicht mit einem, sondern mit mehreren parallelen Disziplinarstraffällen zu tun hat. Entweder vernachlässigt er dann seine übrigen Pflichten, oder er erledigt die Straffälle nicht richtig oder nicht schnell genug.

2.2 Sowohl die Disziplinarbeschwerde wie auch die Disziplinargerichtsbeschwerde haben aufschiebende Wir-

kung. Der Fehlbare kann durch Ergreifen dieser Rechtsmittel dafür sorgen, dass er seine Strafe lange nicht antreten muss. In einem WK ist er sicher, dass der Fall erst nachdienstlich erledigt wird. In jedem Fall hat es der Fehlbare selber in der Hand, ob er am nächsten Wochenende heimgehen oder die Strafe antreten will. Das lädt zum Missbrauch geradezu ein. Missbrauch ist denn auch vor allem in den Schulen an der Tagesordnung; das hat zum Beispiel dazu geführt, dass in manchen Schulen heute immer mit mindestens acht Tagen Arrest gestraft wird, um sicherzustellen, dass mindestens ein Arrest-Wochenende abzusitzen ist, auch bei missbräuchlicher Beschwerdeführung.

2.3 Da der Einheitskommandant nach Zif 325 des DR alleiniger Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist, und da das Eingreifen «irgend eines Dritten» unzulässig ist (gemeint sind die höheren Vorgesetzten, denen das DR abgründiges Misstrauen entgegenbringt), können die höheren Kommandanten nicht durchsetzen, dass das Disziplinarstrafwesen im ganzen Verband überall einigermassen einheitlich gehandhabt wird.

Der häufigste Fehler ist zu grosse Milde des Einheitskommandanten seinen Direktunterstellten gegenüber, also bei Leutnants, Feldweibeln und Fourieren; ihnen steht der Kommandant im täglichen Dienstbetrieb am nächsten, und darum fällt es manchen Kommandanten besonders schwer, ihnen gegenüber die angebrachte Strenge walten zu lassen. Das Umgekehrte, nämlich zu grosse Härte, kommt ebenfalls vor, wenn auch seltener.